

Vorbemerkung

Die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte hängt von der Zuverlässigkeit der Berichterstattung der Unternehmen an die Stakeholder ab. Diese verlässliche Berichterstattung sicherzustellen, ist weltweit die originäre Aufgabe der Wirtschaftsprüfer.

Die vielen sog. "Bilanzskandale" der letzten 20 Jahre haben gezeigt, dass ganz überwiegend die vier weltgrößten Prüfungskonzerne (PWC, KPMG, EY, Deloitte) ihrer Verantwortung immer weniger gerecht werden. Auch in Deutschland steht bei diesen sog. "BIG-FOUR" nicht mehr der gesetzliche Auftrag im Vordergrund, sondern die Gewinnmaximierung¹.

1. Vorbehaltsaufgabe Abschlussprüfung versus Gewinnmaximierung mit der „Professional Service Firm“

Vor 20 Jahren dominierte noch der Prüfungsumsatz bei den damaligen BIG-FIVE. Heute liegt bei den deutschen BIG-FOUR der Umsatz aus Abschlussprüfungsleistungen unter der 20%-Marke². Jede BIG-Four-Gesellschaft ist mit ihrem „Full Professional Service Firm (PSF)“ mehr Unternehmensberater als Abschlussprüfer³. Im „Wirecard-Fall“ ist gerade jener BIG-Four-Wirtschaftsprüfer (EY) zurecht in der Kritik, der in den letzten Jahren wie kein anderer massiv - unter Vorgabe eines stringenten Wachstumsplans - sein PSF-Geschäft ausgebaut hat⁴.

Die dem Geschäftsmodell „PSF“ innenwohnende Interessenkollision wurde bislang von der Politik ignoriert. Die sichtbare Folge ist die Erosion der elementaren Berufspflichten⁵ der Abschlussprüfer („Mission Drift“)⁶. Bei den Prüfungen von Unternehmen im öffentlichem Interesse (PIE) können wir keine materielle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer mehr feststellen. Auch die Gewissenhaftigkeit und die Eigenverantwortlichkeit bei der Berufsausübung sowie bei der Testatserteilung sind

nach unserer Ansicht Opfer einer ungehemmten Profitmaximierung geworden. Andere Staaten haben in den letzten 20 Jahren darauf reagiert:

In Großbritannien hat 2020 die Aufsichtsbehörde die BIG-FOUR aufgefordert, das Prüfgeschäft vom Beratungsgeschäft bis 2024 operativ zu trennen. Italien hat seit Jahrzehnten schon die stärkste Trennung; dort dürfen Prüfer von Börsenunternehmen überhaupt keine Beratungsleistungen mehr erbringen. Frankreich hat neben der „Joint Audit-Prüfung“ auch eine sehr restriktive Handhabe bei den sog. erlaubten Beratungsleistungen.

2002 wurde in den USA mit dem Sarbanes Oxley Act faktisch die Trennung von Beratung und Prüfung eingeführt. Nur nach vorgängiger Bewilligung durch das jeweilige Audit Committee des Prüfkunden ist praktisch nur noch die Steuerberatung durch die Prüfungsgesellschaft zulässig. Dies hatte wohl auch eine positive Ausstrahlung auf eine angemessene Abschlussprüfervergütung.⁷

Zum Erhalt eines funktionierenden deutschen Kapitalmarktes ist daher eine grundlegende Reform der Regelungen zur Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer in Deutschland unausweichlich.

Die organisationstheoretische Forschung der letzten 20 Jahre über das Geschäftsmodell der BIG-FOUR – in Deutschland bislang fast unbekannt - stellt Maßnahmen vor, die eine Balance zwischen dem öffentlichen Amt „Wirtschaftsprüfung“ und dem Management der „Full Professional Service Firm“ sicherstellen könnte.

¹ Vgl. Dr. Jens Michael Alt, „Organisationswandel und Unabhängigkeit in PSF, Diss. Uni Zürich, Hampp Verlag 2006.

² Vgl. Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BD 19/22562, S. 2.

³ Vgl. Prof. Hansrudi Lenz, Die Beratung darf die Prüfung nicht dominieren, FAZ vom 10.08.2020.

⁴ Vgl. D. Palan, Mehr Dienstleister als Prüfer, das hoch umstrittene Geschäft der Wirecard-Prüfer von EY, Manager-Magazin, 17.09.2020.

⁵ Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Eigenverantwortlichkeit, kritische Grundhaltung, § 43 WPO

⁶ Vgl. Dr. Georg Loscher, die schleichende Erosion, FAZ 24.08.2020.

⁷ Vgl. FT 30.07.20: After Wirecard: is it time to audit the auditors, Tight budgets and timetables, Audits of Russell 3000 index USA: Prüfungskosten in Höhe 0,39% vom Umsatz, in Deutschland 0,09%.

2. Die PSF der BIG-FOUR benötigen ein Qualitätssicherungssystem (QSS), welches die Einhaltung der Berufspflichten tatsächlich sicherstellt.

Dazu ist der Gesetzgeber aufgefordert, für wirksame Qualitätssicherungssysteme zu sorgen. Die Einhaltung der WP-Berufspflichten tatsächlich zu überwachen, dürfte weder die kleine nationale APAS noch der übrige WP-Berufsstand aufgrund der weltweiten Marktmacht der BIG-FOUR schaffen. Deswegen fordern wir:

-Standards der Berufsausübung durch die Wirtschaftsprüferkammer festlegen

Die Festlegung der fachlichen Regeln zur Prüfungsdurchführung durch private Standardsetter im Hinterzimmer entsprechen nicht mehr dem demokratischen Anspruch in der Europäischen Union. Die BIG-FOUR bestimmen in den internationalen und nationalen Gremien die Standardsetzung im Rechnungs- und Prüfungswesen. Das QSS für die Abschlussprüfung darf daher nicht mehr vom privaten Lobby-Verein der BIG-FOUR, dem "Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)", bestimmt werden. Die Prüferregeln sind der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) in einem transparenten und demokratischen Prozess zu entwickeln und zu beschließen. Dabei muss sichergestellt werden.

- Prüfungstestate dürfen nur auf Basis zwingender Prüfungsnachweise (materielle Belege) und nicht auf Basis "überzeugender" sog. „drittklassiger“ Prüfungsnachweise, z.B. mündliche Auskünfte oder Plausibilisierungen (!), erteilt werden.
- Von Prüfern eingesehene Prüfungsnachweise sind als Kopie/Bild in den Arbeitspapieren aufzubewahren, um einen fachlichen Nachvollzug der Prüfung und deren Überwachung und eine eigenverantwortliche Prüfungsabnahme durch den WP zu ermöglichen.

- Qualifizierte Prüfer, insbesondere auch der verantwortliche WP, müssen einen hohen zeitlichen Anteil ihrer Arbeitszeit auf die Prüfungsdurchführung verwenden und dies der Fachaufsicht bzw. der Wirtschaftsprüferkammer auch nachweisen.
- Externe Qualitätskontrollen müssen auch von externen Prüfern durchgeführt werden. Die externe Überwachung darf nicht - wie derzeit bei den BIG-FOUR praktiziert und von der APAS genehmigt - durch die interne Nachschau ersetzt werden. Grundlage für das Sonderrecht der BIG-FOUR ist der IDW-Prüfungsstandard 140.
- Die positive Fehlerkultur mit Fehlerprävention und Fehlermanagement muss ein fester Bestandteil eines jeden externen und internen WP-Qualitätssicherungssystems werden.

-Kündigungsschutz für den testierenden Wirtschaftsprüfer, damit dieser bei jeder seiner Prüfung ein wirklich unabhängiges Urteil abgeben kann. Alternativ könnte der Wirtschaftsprüfer auch einen nicht kündbaren Eigenkapitalanteil an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhalten, um damit über die Gesellschafterfunktion Einfluss auf die Geschäftsleitung auszuüben.

Wo früher zum Beispiel ein bis zur Pensionierung unkündbarer Partnerschaftsvertrag und ein stark egalitäres Vergütungsmodell verbreitet war, findet man heute leistungsorientierte Vergütungssysteme und jederzeit kündbare Partnerschaftsverträge vor⁸. Diese fatale Fehlentwicklung muss „zurückgedreht“ werden.

-Mehrdimensionale Gebührevorschrift⁹

Ein angemessenes Prüfungshonorar kann Fehlanreize durch eine übertriebene Gewinnerorientierung und eine Quersubventionierung (des Prüfungshonorars durch das Beratungshonorar) vermeiden. Damit einher geht eine hohe Qualität der Prüfung und des Testats. Die Abschlussprüfung als „Türöffnergeschäft“ für teure Beratungsleistungen muss ein Ende haben.

⁸ Vgl. Dr. Georg Loscher, ebenda.

⁹ Vgl. Prof. Jörg Baetge, Wirtschaftsprüfung – ein schwieriges Amt, BB 2002, Nr. 26, Die erste Seite.

3. Wirksame und effektive Abschlussprüferaufsicht für die PIE-Prüfungen (APAS)

- Um die knappen Personalressourcen der APAS sinnvoll einzusetzen, muss die APAS sich auf ihre originären Aufgaben fokussieren und z. B. sich bei der Aufsicht über die Qualitätskontrolle in der WPK auf ihre gesetzlich zugewiesene Systemaufsicht beschränken.
- Bei der Auswahl der Aufsichtsmandate muss die APAS Art. 26 Abs. 2 EU-VO 537/2014 strikt einhalten und „Qualitätssicherungsprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse“ durchführen. Scheinbar war Wirecard - trotz der gesetzlichen Vorgabe einer risikoorientierten Überwachung - in den letzten 10 Jahren in keiner APAK/APAS-Auswahl dabei. Dadurch entziehen sich die BIG-FOUR komplett der nationalen Überwachung und schaffen¹⁰.
- Die Gründungsfehler der APAS (z.B. Übernahme von Aufsichtsmaßnahmen ausschließlich durch ehemalige BIG-FOUR-Mitarbeiter, dazu fehlende Fachaufsicht, und zu wenig personelle Ressourcen für die BIG-FOUR-Überwachung) sind zu beseitigen.

-Jede globale BIG-FOUR-Gesellschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss nationaler Einheiten. Es ist nicht bekannt, dass diese Unternehmensverträge jemals von der APAS auf ihre Übereinstimmung mit den deutschen WPO-Berufspflichten und der WPK-Berufssatzung überprüft wurden. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat als Rechtsaufsicht die APAS umgehend zu einer derartigen Prüfung zu ersuchen. Dem Parlament ist über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

Fazit

Wir schließen uns Prof. Leffson an, der schrieb: „Die Abschlussprüfung muss auf einem Misstrauensverhältnis bzw. einer "kritischen Grundhaltung" basieren und nicht auf einem Vertrauensverhältnis.“

Den Gesetzgeber bitten wir deshalb, bei den „Full Professional Service Firms“ die hoheitliche Vorbehaltsaufgabe „Abschlussprüfung“ von der privatwirtschaftlichen Unternehmensberatung zu trennen und vorstehend aufgeführte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

München, 07.10.2020

gez. WP/StB Tobias Lahl,

Sprecher Gesamtvorstand wp.net e.V.

Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 2005 für verbesserte Rahmenbedingungen seiner rund 1.100 Mitglieder, als auch für die übrigen in der mittelständischen Wirtschaftsprüfung tätigen Kolleginnen und Kollegen, ein. Ziel ist es, den mittelständischen Wirtschaftsprüfern eine starke Stimme zu verleihen. wp.net ist die stärkste politische Gruppierung für Wirtschaftsprüfer in Deutschland.

Seit der von wp.net 2009 erkämpften Briefwahl können die Parlamentsanteile der Listen genau ermittelt werden. Bei den Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer 2018 erzielten die beiden wp.net-Listen 47% der Beiratssitze.

¹⁰ so. Prof. Murphy in der Studie *“The Big Four - A Study of Opacity”*, 2017, Wesentliche Ergebnisse.